



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)  
Punkt 4 (c) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

### Weitere Änderungsvorschläge

#### Vorschlag zur Übergangsbestimmung zu 7.2.2.19.3

#### Eingereicht von Österreich<sup>1 2</sup>

1. Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen zumindest ein Fahrzeug mit einem Zulassungszeugnis für die Beförderung von gefährlichen Gütern versehen sein muss, müssen alle Schiffe dieser Schiffszusammenstellung mit einem Zulassungszeugnis gemäß 7.1.2.19.1 versehen sein. Diese Bestimmung enthält auch eine Liste der Bestimmungen, die von diesen Schiffen eingehalten werden müssen.
2. 7.2.2.19.3 enthält eine umfangreichere Liste von Bestimmungen für Schiffe, die in einer Schiffszusammenstellung mit Tankschiffen verwendet werden.
3. 1.6.7.2.2.2 enthält eine Übergangsbestimmung zu 7.2.2.19.3, nach der diese Bestimmung auf in Betrieb befindliche Fahrzeuge nicht anwendbar ist. Die Schiffe müssen jedoch den Bestimmungen in 7.1.2.19.1 entsprechen, da 7.1.2.19.1 nicht auf Schiffszusammenstellungen mit Trockengüterschiffen beschränkt ist, sondern für alle Zusammenstellungen mit gefährlichen Gütern gilt und keine Übergangsbestimmung für diese Regelung besteht.
4. Um Missverständnisse zu vermeiden wird vorgeschlagen den folgenden Satz zur Übergangsbestimmung für 7.2.2.19.3 hinzuzufügen: „Schiffe in Betrieb müssen den Bestimmungen von 7.1.2.19.1 entsprechen.“

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/30 verteilt.  
<sup>2</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).